



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 12. September 2014

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV)

Seit dem 29. Juli 2014 gilt die neue Medizinprodukte-Abgabeverordnung. Mit dieser hat der Gesetzgeber die Medizinprodukte-Verschreibungsverordnung und die Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte zusammengefasst.

Die wichtigsten praxisrelevanten Neuerungen:

- Bei der Verordnung von **verschreibungspflichtigen Medizinprodukten** ist neben den bisher notwendigen Angaben nun auch die **E-Mail-Adresse des Arztes** anzugeben. Derzeit ist als verordnungsfähiges verschreibungspflichtiges Medizinprodukt nur Movicol® Junior aromafrei gelistet (Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie).
- Medizinprodukte, die **nicht zur Anwendung durch Laien** bestimmt sind, dürfen - unabhängig davon, ob sie rezeptpflichtig sind oder nicht - nicht mehr an den Patienten abgegeben werden, sondern müssen **direkt an den Arzt** geliefert werden, z. B. Intrauterinpressare.
- Eine ärztliche Verschreibung über ein Medizinprodukt, die zu dem Zweck ausgestellt wird, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz eingelöst zu werden, muss neben den bisher notwendigen Angaben nun ebenfalls die E-Mail-Adresse der verschreibenden Person sowie dessen Telefon- oder Telefaxnummer unter Angabe der Ländervorwahl enthalten.

Die Angabe einer E-Mail-Adresse wurde auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz als rechtlich verbindlich in die MPAV aufgenommen. Begründet wird dies mit der Patientenmobilitätsrichtlinie.

Analog zur MPAV gilt bei der **Verschreibung von Arzneimitteln**:

Bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist die Angabe der E-Mail-Adresse des Arztes verpflichtend, wenn die Verordnung zu dem Zweck ausgestellt wird, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz eingelöst zu werden. In diesen Fällen ist bei der Telefon-/Fax-Nummer auch die Ländervorwahl anzugeben.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30**.